

Familienrechtsreformpaket XXIII. GP

Bericht der Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“

Mittels Ministerratsvortrags vom 26. April 2007 wurde festgehalten, dass die österreichische Rechtsordnung bisweilen außer Acht lässt, dass Menschen aller Generationen aus unterschiedlichen Gründen in **Lebensgemeinschaften** leben und dabei gegenüber Verheirateten mitunter benachteiligt werden. Die österreichische Rechtsordnung sieht insbesondere keinen rechtlich anerkannten Rahmen für **gleichgeschlechtliche Partnerschaften** vor.

Im **Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode** ist vorgesehen, dass dieser Aspekt hinsichtlich der gesellschaftlichen Veränderungen evaluiert und auf der Basis der Ergebnisse im Kontext mit dem Sozialrecht mit dem Ziel der Beseitigung von Diskriminierungen weiter entwickelt werden soll. Zu diesem Zweck wurde die **Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“** im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gemeinsam mit Vertreter/innen des Bundesministeriums für Justiz und weiterer durch das Vorhaben berührter Ressorts eingerichtet, deren Aufgabe darin besteht, mit den Expert/innen und Vertreter/innen der organisierten Zivilgesellschaft die notwendigen Vorarbeiten zu den einzelnen in Betracht kommenden Materien zu leisten.

Diese Arbeiten sollen sich von **folgenden Erwägungen** leiten lassen:

- Die Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare soll unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und auf die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten angepasst werden. Insbesondere sollen die verschiedenen Formen der rechtlichen Anerkennung, einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, dargestellt und geprüft werden.

In der 3. Sitzung der genannten Arbeitsgruppe hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG vorgelegt.

Folgende in den Beratungen der insgesamt 7 Sitzungen erzielte Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden der Lenkungsgruppe vorgelegt.

Zielvorstellung

Zur Realisierung der Zielvorstellung der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften haben sich mehrere rechtstechnische Möglichkeiten herauskristallisiert, ohne dass dezidiert eindeutige Präferenzen für eine der Varianten feststellbar gewesen wären.

Die zu den untenstehend beschriebenen Varianten I (**Öffnung des Rechtsinstituts „Ehe“**) bzw. Variante II (**Lebenspartnerschaft nach „nordischer Variante“**) vorgebrachten Vorbehalte werden erklärbar durch das polarisierte Stimmungsbildspektrum unter den Teilnehmer/innen der Arbeitsgruppe, welches vom Postulat der Unantastbarkeit des geltenden Eherechts bis zum Postulat der dringlich notwendigen, grundlegenden Reformbedürftigkeit¹ desselben reicht.

Von den Befürworter/innen der Reformbedürftigkeit des geltenden Eherechts thematisiert wurde etwa die Möglichkeit der beidseitigen Führung eines Doppelnamens. Von mehreren Homosexuellen – Interessengruppierungen wiederum wurde die Modernisierung der Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen sowohl für hetero- wie auch für gleichgeschlechtliche Paare postuliert².

Zur Verwirklichung des Grundsatzes gleicher Pflichten und Rechte in einem diesbezüglichen Reformprojekt müssten nach Auffassung mancher Homosexuellen – Interessengruppierungen *„sämtliche für die Ehe geltenden Bestimmungen – bis auf Ausnahmen (Adoption, FortpflanzungsmediationG)“* in ein Lebenspartnerschaftsgesetz *übernommen werden*, und

¹ HUG – Homosexuelle und Glaube, Ökumenische Arbeitsgruppe, 26.10.2007; HOSI Linz, 30.10.2007, HOSI Tirol, 25.10.2007, HOSI Salzburg, 29.10.2007, GRÜNE ANDERSRUM WIEN

² HOSI Linz, 30.10.2007, HOSI Wien, HOMED, 5.11.2007.

zwar durch „eine möglichst der Ehe nahe Übertragung der Paragraphen des Eherechts auf ein LPartG“.

I.

Öffnung des Rechtsinstituts „Ehe“

Die **Öffnung des Rechtsinstituts „Ehe“** für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften wird nach Ansicht aller Homosexuellen – Interessengruppierungen bis auf zwei (HOSI-Tirol und HOSI-Linz) als juristisch gangbarer und sinnvollster Weg angesehen³.

Mit der Öffnung des Rechtsinstituts „Ehe“⁴ lässt sich nach Ansicht der Homosexuellen – Interessengruppierungen der Grundsatz gleicher Pflichten und Rechte⁵ für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in umfassender Weise realisieren⁶.

Allerdings wurde von den genannten Gruppierungen die gleichzeitige Berücksichtigung „wesentlicher und ... als essentiell betrachteter Inhalte für gleichgeschlechtliche Paare“⁷ mit teils abweichenden, auf die *Bedürfnisse gleichgeschlechtlicher Paare besser eingehenden Bestimmungen*“, wie etwa erleichterte Trennungsbestimmungen⁸ gefordert⁹.

II.

Lebenspartnerschaft – „nordische Variante“

Nach der von allen Homosexuellen – Interessengruppierungen bis auf zwei (HOSI-Tirol und HOSI-Linz) – für den Fall, dass die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner/innen nicht realisiert werde – favorisierten¹⁰ „**nordischen Variante**“ lässt sich der Grundsatz

³ Dieselbe Auffassung wird vom Österreichischen Familienbund (unter Vorbehalt der Ausnahmen s. FN 6) vertreten, dagegen vom Katholischen Familienverband und der FPÖ entschieden abgelehnt.

⁴ Grundforderung des Rechtskomitees Lambda

⁵ Ausgenommen vom Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten hätten in jedem Fall – so übereinstimmend der Österreichische Familienbund, der Katholische Familienverband sowie die FPÖ – die Kindesadoption und die medizinischen Fortpflanzungstechniken zu bleiben.

⁶ Rechtskomitee Lambda; Stellungnahme der HUG – Homosexuelle und Glaube, Ökumenische Arbeitsgruppe, 26.10.2007; HOSI Salzburg, 29.10.2007; HOMED 5.11.2007, agpro 8.11.2007, Stellungnahme der Initiativegruppe in der ÖVP für die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlich l(i)ebender Menschen, 30.10.2007, RLP und SoHo

⁷ Petition vom 24.11.2007 von 8 Teilnehmerorganisationen der Arbeitsgruppe (Rechtskomitee Lambda, HOMED, agpro, RosaLila PantherInnen, Hosi Linz, Hosi Salzburg, Hosi Tirol, HuG Wien)

⁸ Stellungnahme der HOSI Wien, 9. November 2007, HOSI Tirol, 25.10.2007

⁹ Dem Ansinnen nach Einführung einer „Ehe light“ wird allerdings vor allem vom Österreichischen Familienbund mit Entschiedenheit entgegengehalten (*gegen ein „Herauspicken von Rosinen“*).

¹⁰ Stellungnahme der HOSI Wien, 9. November 2007; agpro 8.11.2007

gleicher Rechte und Pflichten für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Wege einer Generalklausel des Inhalts verwirklichen, dass für gleichgeschlechtliche Partnerschaften dieselben Regelungen zu gelten hätten wie für die Ehe.

III.

Rechtsinstitut sui generis

Mit dem in der 3. Arbeitsgruppen - Sitzung vorgelegten – teils dem deutschen bzw. britischen Ansatz folgenden und dem österreichischen Eherecht nachgebildeten – Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) forciert das Bundesministerium für Justiz die Schaffung eines eigenständigen Rechtsinstituts der „Lebenspartnerschaft“.

Nach intensiver Befassung der Arbeitsgruppe mit dem vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Diskussionsentwurf reicht der Bogen der vorgetragenen Vorbehalte⁹ von der zwangsläufigen Aushöhlung der Ehe¹⁰ durch Schaffung eines „*Rechtsinstituts, welches eheähnliche Wirkungen mit sich bringt*“, bis hin zu der von den homosexuellen Interessengruppierungen abgelehnten „Minimallösung“ des Entwurfes, dem bereits im Vorfeld des politischen Prozesses nicht zugestimmt werden könne, da „*dieser bereits auf wesentliche und von uns als essentiell betrachtete Inhalte verzichtet*“¹¹.

IV.

Sonstige Materiengesetze

⁹ Kernpunkt der von den 8 Teilnehmerorganisationen der Arbeitsgruppe (s. FN 3) geäußerten Kritik war, dass im genannten Entwurf eine Reihe von (gegenüber den eherechtlichen Bestimmungen) abweichenden Regelungen vorgenommen wurden (35), und zwar auch Regelungen, für welche es keine offenkundige Gründe aufgrund der Gleichgeschlechtlichkeit der Lebenspartner/innen gäbe.

¹⁰ Stellungnahme des Katholischen Familienverbands Österreichs, 8. November 2007

¹¹ Petition der 8 Teilnehmerorganisationen der Arbeitsgruppe Gleichgeschlechtliche Partnerschaften, 24.11.2007

Für den Fall der Schaffung eines eigenständigen Rechtsinstituts^{11 12} für homosexuelle Partner/innen (Pkt. III.) forderten sämtliche Homosexuellen – Interessengruppierungen die umfassende Regelung sonstiger betroffener Materiengesetze¹³ in Form einer „Generalklausel“ als Akzeptanzbedingung, ohne welcher von den Homosexuellen – Interessengruppierungen (ausgenommen SoHo) keine Zustimmung zu einem solchen eigenständigen Rechtsinstitut erteilt werde.

Wien, 13. März 2008

¹¹ Als zentrale Eckpunkte eines solchen Rechtsinstituts sui generis für gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden von der großen Mehrheit der Homosexuellen – Interessengruppierungen jedenfalls angesehen: a) eine auf Dauer ausgerichtete, durch einen rechtsförmlichen Akt konstituierte und mit Verbindlichkeit ausgestattete Beziehungsform; b) Balance zwischen Rechten und Rechtspflichten; c) Nichterstreckung der Rechtswirkungen einer solchen Rechtsinstitution auf die Fremdkindadoption stellt keine *Conditio sine qua non* dar.

¹² Abweichend von FN 11 wurden von der Minderheit der Gruppierungen „moderne Scheidungsbestimmungen“ – einhergehend mit der Infragestellung der „lebenslangen Partnerschaft“ –, wie etwa die Möglichkeit des „Widerrufs“ durch eine/n der Partner/innen beim Standesamt, eine verkürzte Wartezeit und prinzipiell zeitlich befristete Unterhaltsverpflichtungen nach einer Scheidung als Parameter eines Sondergesetzes postuliert.

¹³ Zwecks Identifizierung eines etwaigen Regelungsbedarfs in den verschiedenen Materiengesetzen hatten die Bundesministerien sowie die Länder auf Ersuchen der Arbeitsgruppenleitung bekanntgegeben, welche in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsmaterien bzw. Rechtsbestimmungen vom Reformansatz einer rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften betroffen sein könnten.